



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 10.06.2015

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum eine Freiheitsstrafe von

notiert. Er befindet sich seit dem

Das Strafende ist für den
1 Haft.

Ursprünglich hat der Antragsteller mit gerichtlichem Antrag vom 28.4.2015 beantragt, den ihn betreffenden vollzugsplan fortzuschreiben.

In der Vergangenheit wurde bereits ein Vollzugsplan erstellt; die Fortschreibung sollte im Februar 2015 erfolgen. Nach Eingang des Verfahrens wurde der Vollzugsplan in der Vollzugskonferenz am 20.5.2015 besprochen und ihm am 26.5.2015 ausgehändigt. Dadurch ist Erledigung eingetreten. Beide Parteien erklärten übereinstimmend das Verfahren für erledigt.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Denn dem Begehren des Antragstellers wurde letztlich entsprochen. Der Antragsgegner hat keine Begründung dafür geliefert, warum der Vollzugsplan nicht – wie vorgesehen – bereits im Februar, sondern erst mit rund dreimonatiger Verzögerung erstellt worden ist.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Servais



Ausgefertigt

Jacob

Jacob, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle